



**Aktenzeichen: Pet 4-21-07-47243-002642**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 26.02.2026 abschließend beraten und beschlossen:

1. Die Petition
  - a) der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz – als Material zu überweisen,
  - b) den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, soweit sie die Notwendigkeit verfahrensrechtlicher Verbesserungen zur Stärkung des Schutzes vor häuslicher Gewalt betrifft,
2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, dass Elternteilen, die häusliche Gewalt gegen das Kind oder den anderen Elternteil ausgeübt haben, das Sorgerecht entzogen werden kann. Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass Eltern trotz nachgewiesener häuslicher Gewalt häufig das gemeinsame Sorgerecht behalten würden. Dies sei mit großen psychischen Belastungen für die betroffenen Kinder und den mitbetreuenden Elternteil – zumeist die Mutter – verbunden. Deshalb solle das Familiengericht in Fällen häuslicher Gewalt verpflichtet werden, das gemeinsame Sorgerecht von Amts wegen zu überprüfen. Werde es entzogen, dürfe eine Wiedererlangung nur nach einem psychologischen Eignungstest erfolgen. Zudem solle das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt (Istanbul-Konvention) vollständig umgesetzt werden, um Kinder und betreuende Elternteile wirksam vor gewalttätigen Eltern zu schützen. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.



Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 304 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 41 Diskussionsbeiträge ein.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Zunächst ist festzustellen, dass häusliche Gewalt leider weiterhin ein erhebliches gesellschaftliches Problem darstellt. Die wirksame Bekämpfung dieser Form der Gewalt ist dem Ausschuss ein wichtiges Anliegen.

Soweit in der Petition Defizite in der familiengerichtlichen Praxis diagnostiziert werden, ist darauf hinzuweisen, dass häusliche Gewalt bereits nach geltendem Recht in kindschaftsrechtlichen Verfahren berücksichtigt werden muss. Bei Verfahren zur elterlichen Sorge spielt häusliche Gewalt insbesondere bei der Frage eine Rolle, ob eine ausreichende Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit zwischen den Eltern vorhanden ist und ob dem gewaltbetroffenen Elternteil eine gemeinsame elterliche Sorge noch zumutbar ist.

In den letzten Jahren wurden in den juristischen Fachzeitschriften viele Urteile veröffentlicht, die dies bereits nachvollzogen haben (zum Beispiel Oberlandesgericht [OLG] Karlsruhe, Beschluss vom 13. April 2015 – Aktenzeichen: 18 UF 181/14 –, juris, Rn. 15 ff.; OLG Saarbrücken, Beschluss vom 22. April 2024 – Aktenzeichen: 6 UF 22/24 –, juris, Rn. 24; Kammergericht Berlin, Beschluss vom 19. September 2024 – Aktenzeichen: 16 UF 108/24 –, juris, Rn. 18; OLG Frankfurt, Beschluss vom 10. September 2024 – Aktenzeichen: 6 UF 144/24 –, juris, Rn. 16).

Ob ein Elternteil, der häusliche Gewalt ausgeübt hat, das Sorgerecht weiterhin ausüben kann, ist im Übrigen eine Frage des Einzelfalls. Es wird dabei insbesondere auf Art und



Ausmaß der Gewalt ankommen sowie die Wiederholungsgefahr, ob und inwiefern das Kind selbst Gewalt erfahren und sie miterlebt hat, das Nachtatverhalten und die Möglichkeiten zum Schutz des gewaltbetroffenen Elternteils. Auf psychologische Tests bei dem gewaltausübenden Elternteil, wie sie in der Eingabe gefordert werden, sollte es nach Ansicht des Ausschusses hingegen nicht ankommen, weil diese wenig über die Auswirkungen auf das Wohl des betroffenen Kindes aussagen.

Dabei ist auch das in der Petition erwähnte Istanbul-Abkommen zu berücksichtigen, das in der Bundesrepublik Deutschland Anwendung findet (vgl. BGBl. II 2017 Seite 1026, 1027). Die Istanbul-Konvention verpflichtet die Vertragsparteien, die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts nicht die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder gefährdet (Artikel 31 Absatz 2 der Istanbul-Konvention). Die Istanbul-Konvention hat den Rang eines einfachen Bundesgesetzes und muss bereits jetzt bei der Auslegung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches herangezogen werden.

Experten sind sich jedoch einig, dass es den gesetzlichen Regelungen bislang an Klarheit fehlt und genauere Regelungen zu einer weiteren Sensibilisierung von allen am familiengerichtlichen Verfahren beteiligten Berufen führen sollten.

Der Deutsche Bundestag wie auch die Bundesregierung sehen daher insoweit Reformbedarf auch im Kontext des Sorge- und Umgangsrechts sowie des familiengerichtlichen Verfahrens. Die Koalitionsparteien der 21. Wahlperiode haben in ihrem Koalitionsvertrag vereinbart, sich bei Reformen des Familienrechts und Familienverfahrensrechts vom Wohl des Kindes leiten zu lassen und häusliche Gewalt zulasten des Gewalttäters im Sorge- und Umgangsrecht maßgeblich zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (vormals Bundesministerium der Justiz) bereits in der 20. Wahlperiode an verfahrensrechtlichen Verbesserungen zur Stärkung des Schutzes gewaltbetroffener Personen gearbeitet hat (vgl. den am 23. Juli 2024 veröffentlichten Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von gewaltbetroffenen Personen im familiengerichtlichen Verfahren, zur Stärkung des Verfahrensbeistands und zur Anpassung sonstiger Verfahrensvorschriften, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums: <https://www.bmjv.de>). Im Dezember 2024 hat



das Bundesministerium der Justiz zudem einen Diskussionsentwurf zur Reform des Kindschaftsrechts veröffentlicht, der in mehreren Regelungen die Berücksichtigung von häuslicher Gewalt bei Sorge- und Umgangsverfahren adressierte (siehe [www.bmjv.de](http://www.bmjv.de)). Nach Mitteilung der Bundesregierung sollen diese Vorhaben in der 21. Wahlperiode wieder aufgegriffen werden.

Der Petitionsausschuss begrüßt dies und stellt fest, dass hiermit das der Eingabe zugrunde liegende Anliegen aufgegriffen wird.

Der Ausschuss hält die Petition deshalb insoweit für geeignet, in die diesbezüglichen politischen Beratungen und Entscheidungsprozesse mit einbezogen zu werden.

Einen darüber hinausgehenden parlamentarischen Handlungsbedarf im Sinne der Petition vermag der Ausschuss hingegen nicht zu erkennen.

Er empfiehlt daher, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz – als Material zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, soweit sie die Notwendigkeit verfahrensrechtlicher Verbesserungen zur Stärkung des Schutzes vor häuslicher Gewalt betrifft, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.